

**Dringlichkeitsentscheidung  
und Genehmigung**

In **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

Generalinstandsetzung Grundschule Horststraße 1, Köln-Mülheim  
Baubeschluss

**Begründung für die Dringlichkeit:**

Zur Generalinstandsetzung der Grundschule Horststraße 1 in Köln-Mülheim ist der Baubeschluss durch den Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft erforderlich. Entsprechend dem erreichten Projektfortschritt und der Terminplanung ist der Baubeginn im September 2010 vorgesehen. Die Notwendigkeit eines möglichst frühzeitigen Baubeginns ist auch zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile, die aufgrund der Förderbestimmungen eintreten können, geboten. Zwingend für das Jahr 2010 abzurufende Fördermittel sind bei Nichtverwendung zu verzinsen. Der Betriebsausschuss am 05.07.2010 konnte wegen noch erforderlicher Abstimmungen innerhalb der Verwaltung nicht erreicht werden.

im Hauptausschuss  
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW  
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister  
und ein Ratsmitglied gemäß  
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW  
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksvorsteher  
und ein Mitglied der  
Bezirksvertretung gemäß § 36  
Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den  
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied  
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz  
1 GO NW und Genehmigung durch den  
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-  
tung

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

1. Für die Bezirksvertretung Mülheim

Gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung stimmen wir dem Entwurf und der Kostenberechnung für die Generalinstandsetzung der Grundschule Horststraße 1 in Köln-Mülheim mit Gesamtbaukosten von 4.237.360 € und der Beauftragung der Verwaltung mit der Submission und Baudurchführung zu.

2. Für den Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft

Gemäß § 5 Abs. 6 EigVO NW in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln und § 10 der Hauptsatzung genehmigen wir den Entwurf und die Kostenberechnung für die Generalinstandsetzung der Grundschule Horststraße 1 in Köln-Mülheim mit Gesamtbaukosten von 4.237.360 € und beauftragen die Verwaltung mit der Submission und Baudurchführung.

Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Gebäudewirtschaft.

Datum

Abstimmungsergeb-  
nis

Unterschrift  
gez. Roters

Unterschrift  
gez. Gordes

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

Hauptausschusses

Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes

Die Bezirksvertretung genehmigt gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Bezirksvorstehers und eines Mitglieds der BV

Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

**Haushaltmäßige Auswirkungen**

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 200.000 €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses %	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
						209.964,48 €
Für Einrichtung		siehe Begründung		Für Miete		
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)				

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Zur Generalinstandsetzung der Grundschule Horststraße 1 in Köln-Mülheim ist der Baubeschluss durch den Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft erforderlich. Entsprechend dem erreichten Projektfortschritt und der Terminplanung ist der Baubeginn im September 2010 vorgesehen. Die Notwendigkeit eines möglichst frühzeitigen Baubeginns ist auch zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile, die aufgrund der Förderbestimmungen eintreten können, geboten.

Eine Entscheidung zum Baubeschluss ist auch während der vorläufigen Haushaltsführung dringend geboten. Mit der jetzigen Baubeschlussvorlage wird die Basis für die kontinuierliche Fortführung der im Jahr 2008 – nach zuvor erfolgter OGTS-Herrichtung der Schule – mit der Planungsaufnahme begonnenen Baumaßnahme geschaffen. Die Planungskosten für die mit der Generalinstandsetzung beauftragten Vertragsbüros sind im Rahmen der in den Vorjahren im Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft ausgewiesenen Veranschlagung verausgabt worden. Gemäß § 79 Schulgesetz ist der Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen. Die Notwendigkeit einer kurzfristigen Bauausführung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NW ergibt sich auch aus dem Erfordernis, die Schule entsprechend dem festgestellten Bedarf für einen ordnungsgemäßen Unterricht mit den notwendigen Schulanlagen und Einrichtungen auszustatten. Den Erfordernissen der vorläufigen Haushaltsführung wird damit Rechnung getragen.

Begründung

Die zur Generalinstandsetzung vorgesehenen Gebäude der Grundschule Horststraße 1 in Köln-Mülheim befinden sich sowohl baulich als auch technisch in einem Zustand, der umfassende Sanierungsarbeiten unumgänglich macht.

Bei der beabsichtigten Maßnahme handelt es sich um eine Generalinstandsetzung mit Neubaucharakter, bei der Veränderungen der Raumaufteilung nicht bzw. nur in marginalem Umfang stattfinden. Die Gebäude und Gebäudeteile werden baulich und technisch unter Beachtung der neuen Brandschutzbestimmungen und der Vorgaben zum barrierefreien Bauen öffentlicher Gebäude auf den neuesten Stand gebracht. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz; die Maßnahmen wurden mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Zur zügigen Durchführung der Generalinstandsetzung wird der Schulbetrieb in ein auf dem Schulgrundstück zu errichtendes provisorisches Schulgebäude in Containerbauweise verlegt.

Entwurfsplanung und Kostenberechnung für die Baumaßnahme sind nunmehr fertig gestellt und schließen mit Gesamtbaukosten von 4.237.360 € ab. Die Beschreibung der Bauaufgabe ist in Anlage 1 dargestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Kostenberechnung unter RPA-Nr. KOB2010/0773 geprüft – siehe Anlage 3.

Die Baukosten werden im Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft berücksichtigt. Zur Refinanzierung der investiven Baukosten wird die ab Fertigstellung der Generalinstandsetzung entsprechende Mehrbelastung an Mieten im städtischen Haushalt im Schulbudget – Teilergebnisplan 0301 Schulträgeraufgaben – bereitgestellt. Gemäß aktuellem Finanzierungsmodell verbleiben die Mittel aus der Bildungspauschale im städtischen Haushalt. Die Generalinstandsetzung wird mit 1.824.000 € aus dem Förderprogramm „Investitionspakt zur energetischen Erneuerung sozialer Infrastruktur“ des Städtebauministeriums NRW bezuschusst.

Die kalkulatorische Miete wurde mit insgesamt 330.357,24 €/a ermittelt. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Miete von 120.392,76 €/a ergibt sich ab Fertigstellung der Generalinstandsetzung voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2012 eine Mehrbelastung an Mieten in Höhe von 209.964,48 €/a.

Im Rahmen der Generalinstandsetzung der Grundschule Horststraße 1 fallen Einrichtungskosten in Höhe von geschätzt 200.000 € an. Die Finanzierung der Einrichtungskosten erfolgt zu 100 % aus Mitteln der Bildungspauschale. Die erforderliche Mittelbereitstellung erfolgt im Teilfinanzplan 0301, Schulträgeraufgaben zum Haushaltsjahr 2012.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-3**